Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/2 7Ob17/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.2008

Norm

KSchG §5j

Rechtssatz

Mit der Verfolgung des Erfüllungsanspruchs nach § 5j KSchG wird kein erlittener Vermögensschaden geltend gemacht, § 5j KSchG ist daher keine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts; es verbietet sich auch die Annahme eines schuldrechtlichen Vertrags zwischen Verbraucher und Unternehmer als dessen rechtsdogmatische Grundlage.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 17/08p
  Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 17/08p
  Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der Lehre. (T1); Veröff: SZ 2008/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123772

Im RIS seit

01.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at